



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 7. September 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. September 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

1. Die Geltungsdauer des ÖPNVG endet am 31. Dezember 2009.
2. Durch Art. 1 Nr. 9 und Art. 3 des Gesetzes zur Änderung person beförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 18. August 2006 (BGBl. I S. 1962) wurden Öffnungsklauseln in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) aufgenommen, die es den Ländern ermöglichen, den im PBefG und im AEG bestimmten gesetzlichen Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahr ausweisen des Ausbildungsverkehrs landesrechtlich zu regeln.

Zudem tritt am 3. Dezember 2009 die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in Kraft und regelt in Art. 3, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Regelfall im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die zuständige Behörde erfolgt.

Eine landesgesetzliche Regelung ist sinnvoll, weil die finanziellen Lasten für diesen Ausgleich ausschließlich beim Land liegen, und dringend notwendig, weil Änderungen der Berechnungsregelung zur Sicherstellung der Beihilferechtskonformität seit der Aufnahme von Öffnungsklauseln nur noch landesrechtlich und für Verkehre ab dem 3. Dezember 2009 nur noch nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße erfolgen können.

3. Juristisch ist es derzeit noch umstritten, dass die bisher zuständigen Behörden nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 zweifelsohne die Rechtsnachfolge als zuständige Behörden nach der neuen Verordnung (EG) Nr. 1370/07 übernehmen, da der Regelungsumfang der neuen EG-Verordnung über den einer Nachfolgeregelung hinausgeht. Um hier für Rechtsklarheit zu sorgen, soll eine eindeutig bestimmte gesetzliche Regelung aufgenommen werden, die de facto der bisherigen Regelung entspricht.

B. Lösung

1. Die Geltungsdauer des ÖPNVG wird um zwei Jahre bis 31. Dezember 2011 verlängert.
2. In der hessischen Praxis verzichten die Verkehrsunternehmen bereits heute zum größten Teil auf freiwilliger Basis auf besondere Ausgleichsleistungen, weil sie einen angemessenen Ausgleich auf der Grundlage des Besteller-Ersteller-Prinzips von der ÖPNV-Aufgabenträgerorganisation gemäß § 9 Satz 2 Nr. 3 ÖPNVG erhalten. Dies wird bislang vertraglich in Verkehrsverträgen bzw. Verkehrsserviceverträgen unter Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69, die am 2. Dezember 2009 außer Kraft tritt, geregelt. Die Aufgabenträgerorganisationen erhalten zur Planungssicherheit und als Ausgleich für diese Mehrbelastungen finanzielle Zuwendungen des Landes im Rahmen mehrjähriger Budgets nach § 12 Abs. 4 ÖPNVG.

Die Gesetzesänderung sieht vor, die Regelungen der EG-Verordnung anzuwenden und keine notifizierungsbedürftige Ausgleichsregelung außerhalb des Ordnungsrechts zu treffen. Dieser Entscheidung liegt insbesondere die Überlegung zugrunde, dass die ausnahmslose Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf alle öffentlichen Nahverkehre ganz wesentlich zu der seit vielen Jahren von allen Beteiligten geforderten Rechtssicherheit und zu einem integrierten Verkehrsangebot beiträgt. Hingegen würde durch Verkehre, die wettbewerbsverzerrende Zuwendungen außerhalb der Verordnung und außerhalb gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhalten, die bisherige Rechtsunsicherheit fortgeführt.

Da die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 lediglich Ausgleichsansprüche als Gegenleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorsieht, ist es erforderlich, die Möglichkeit für eine solche gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in das ÖPNVG aufzunehmen. Die Formulierung in § 4 Abs. 5 Satz 6 lässt den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern den erforderlichen Spielraum, die Ermäßigung für Auszubildende so zu gestalten, dass eine Finanzierung über die Landesmittel nach § 12 möglich ist und durch eine Ergänzung des § 12 Abs. 2 rechtlich abgesichert wird.

3. Durch die rechtsklare Benennung der in Hessen zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der grundsätzliche Ansatz des ÖPNVG, die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung bei den Aufgabenträgerorganisationen zu bündeln, konsequent umgesetzt.

C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Danach ist eine Verlängerung unter Berücksichtigung des bis dahin evidenten Anpassungsbedarfs vorgesehen.

D. Alternativen

Rückkehr zur Anwendung der Bundesregelungen. Damit steigt der komplizierte bürokratische Bearbeitungsaufwand und die erzielte Planungssicherheit geht verloren. Zudem müssten die seit 1994 unveränderten Kostensatzverordnungen alsbald der Preisentwicklung angepasst werden, dies verursacht Mehrkosten für das Land. Die Anwendung der Bundesregelungen nach dem 3. Dezember 2009 steht zudem unter dem Vorbehalt einer dauerhaft erfolgreichen Notifizierung durch die EU-Kommission.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Dem Land Hessen und den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Landesmittel für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr sind in den Budgets der Verkehrsverbünde laut Finanzierungsvereinbarungen enthalten. Die heutigen Beträge sind in der Höhe in den Finanzierungsvereinbarungen bis Ende 2009 garantiert; in den laufenden Finanzierungsverhandlungen für 2010 ff. ist eine Fortschreibung der heutigen Beträge vorgesehen. Soweit neue Vereinbarungen getroffen

werden, reichen bei der Umsetzung des Gesetzesentwurfs die bislang im Landeshaushaltsplan bei Kap. 07 15 Förderprodukt 69 und bei Kap. 17 30 Förderprodukt 22 veranschlagten Mittel aus, um einen Ausgleich in der bisherigen Höhe gewährleisten zu können.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9 Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ("Besteller-Ersteller-Prinzip")"
 - b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 9a Ersetzung von Bundes- durch Landesrecht, Übergangsbestimmung"
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "3. August 2005 (BGBl. I S. 2270)" durch "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954)" durch "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)" ersetzt.
 - b) Als Abs. 7 wird angefügt:

"(7) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind:

 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - aa) allgemeinbildender Schulen,
 - bb) berufsbildender Schulen,
 - cc) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges oder
 - dd) Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchst. a fallen, wenn
 - aa) sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder
 - bb) der Besuch dieser Schulen oder sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846), förderungsfähig ist,
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

- d) Personen,
- aa) die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen oder
 - bb) die in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), ausgebildet werden,
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- f) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, wenn nach den für eine staatlich geregelte Ausbildung oder für ein Studium geltenden Bestimmungen ein Praktikum oder ein Volontariat abzuleisten ist,
- g) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben, wenn sie keinen Fahrkostenersatz von ihrer Dienstbehörde erhalten, und
- h) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbarer sozialer Dienste."
3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Verbundtarif anzuwenden."
 - b) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:
"Für die Beförderung von Auszubildenden nach § 2 Abs. 7 können Zeitfahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen (Ausbildungsverkehr) angeboten werden."
4. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Die Aufgabenträgerorganisation ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1)."
5. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9
Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
("Besteller-Ersteller-Prinzip")

Das Verhältnis zwischen den Aufgabenträgerorganisationen als Besteller und den Verkehrsunternehmen, die die Verkehrsleistungen als Ersteller erbringen, ist unter Einhaltung der Vorgaben nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vertraglich zu regeln ("Besteller-Ersteller-Prinzip"). Der Vertrag ist zu befristen und regelt insbesondere

1. den Umfang der fahrplanmäßigen Nahverkehrsleistungen und die zu erbringenden Serviceleistungen (zum Beispiel Vertrieb und Fahrgastinformationen),

2. die Qualität der Leistungen und deren Kontrolle, einschließlich Art und Form der Datennachweise,
 3. die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen,
 4. die Höhe des finanziellen Ausgleichs, der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Art. 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt wird,
 5. die Anreize zur Kundenorientierung und Weiterentwicklung von Leistung und Qualität,
 6. die Angebotsgestaltung auch bei unvorhergesehenen Änderungen,
 7. die Sanktionen bei Nicht- und Schlechterfüllung der vereinbarten Leistungen und
 8. die Art und den Umfang der gegebenenfalls gewährten ausschließlichen Rechte."
6. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:
- "§ 9a
Ersetzung von Bundes- durch Landesrecht, Übergangsbestimmung
- (1) 1. § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), werden aufgrund des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes und
 2. die nach Art. 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden §§ 6a, 6c, 6e und 6f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), werden aufgrund des § 6h des Allgemeinen Eisenbahngesetzes jeweils durch § 2 Abs. 7, § 4 Abs. 5 Satz 2 und 6, § 9 Satz 2 Nr. 4 und § 12 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.
 - (2) Der Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr, die vor dem 3. Dezember 2009 erbracht wurden und für die vor dem 3. Dezember 2009 keine vertragliche Regelung nach § 9 getroffen wurde, erfolgt
 1. für den Straßenpersonenverkehr nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr und der Sechsten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 14. September 1994 (GVBl. I S. 431) und
 2. für den Eisenbahnverkehr nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr und der Sechsten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 14. September 1994 (GVBl. I S. 432)
 in der jeweils bis zum 2. Dezember 2009 geltenden Fassung."
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe "(EWG) Nr. 1191/69 des Rates in der jeweils geltenden Fassung" durch "(EG) Nr. 1370/2007" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" durch "29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226)" ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Die Zuwendungen des Landes umfassen die Fördermittel für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), und dem Finanzausgleichsgesetz."
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Zuwendungen enthalten den Ausgleich für die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4."
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Gesetz vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), in der jeweils geltenden Fassung" durch "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" ersetzt.
9. In § 16 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2011" ersetzt.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Sechste Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und
2. die Sechste Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.

Begründung:**Allgemein:**

Durch Art. 1 Nr. 9 und Art. 3 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 18. August 2006 (BGBl. I S. 1962) wurden Öffnungsklauseln in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) aufgenommen, die es den Ländern ermöglichen, die im PBefG und im AEG gesetzlich geregelten Ausgleichspflichten für die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden landesrechtlich zu regeln.

Zudem tritt am 3. Dezember 2009 die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in Kraft und regelt in Art. 3, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Regelfall im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die zuständige Behörde erfolgt.

Die Landesregierung hält eine landesgesetzliche Regelung für dringend erforderlich, weil die heutigen bundesgesetzlichen Regelungen

1. sehr kompliziert sind, für jedes Unternehmen neu berechnet werden müssen und deshalb einen hohen Verwaltungsaufwand bei den Ausgleichsbehörden erfordern,
2. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die Verkehrsunternehmen enthalten, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern ermäßigte Tarife anbieten zu müssen und damit
3. den Aufgabenträgern keine rechtssichere Grundlage für beihilfekonforme Ausgleichsleistungen bieten und
4. von der Bundesregierung erforderliche Veränderungen oder Auflagen der EU-Kommission nicht mehr angepasst werden können, nachdem der Bund mit der o.a. Öffnungsklausel 2006 ein bundesweites Regelungsbedürfnis verneint hat.

Die Bundesregierung hat den Ländern im April 2009 mitgeteilt, dass bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 am 3. Dezember 2009 keine Anpassungen des nationalen Personenbeförderungsrechts vorgesehen sind. Eine Rücknahme der Länderöffnungsklauseln im Bundesrecht ist ebenfalls bislang nicht vorgesehen. Das Bestreben der Bundesregierung, die bundesgesetzlichen Ausgleichsregelungen durch eine Notifizierung gemäß Art. 3 Abs. 3 aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 herauszunehmen, betrifft nur die bundesrechtlichen Regelungen, aber nicht die auf der Grundlage der Länderöffnungsklauseln getroffenen, davon abweichenden Regelungen der Bundesländer.

In Hessen haben in den vergangenen Jahren die meisten der dort tätigen Verkehrsunternehmen bereits freiwillig auf die bundesgesetzlichen Ausgleichszahlungen verzichtet, weil sie im Rahmen des Bestellerentgeltes nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) auch einen angemessenen Ausgleich für die Anwendung ermäßigter Fahrpreise im Ausbildungsverkehr vertraglich zugesichert bekommen haben. Das Land hat dafür die entsprechenden bisherigen Ausgaben für die gesetzlichen Ausgleichsleistungen pauschaliert und im Rahmen des § 12 den Aufgabenträgerorganisationen zur Verfügung gestellt. Diese freiwilligen Vereinbarungen wurden bis auf wenige Ausnahmefälle in ganz Hessen getroffen.

Mit dieser Neuregelung sollen die bisherigen, unternehmensbezogenen Bundesregelungen, die im Einzelfall durch geschickte Anwendung der Berechnungsparameter, wie mittlere Reiseweite und/oder Kostensatz, zu einer Überkompensation und Wettbewerbsverzerrungen führen können, ersetzt werden. Diese landesrechtliche Regelung stellt eine unternehmensneutrale, für alle Wettbewerber gleich anzuwendende Ausgleichsregelung im Sinne des europäischen Beihilferechts unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dar.

Reichen die Fahrgeldeinnahmen nicht aus, um den im öffentlichen Interesse erforderlichen Verkehr durch ein Verkehrsunternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse betreiben zu können, bietet die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 den Aufgabenträgerorganisationen die Möglichkeit, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen unter Anwendung der Verordnung beihilferechtskonform auszugleichen. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelt, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen eines ÖPNV-Aufgabenträgers an ein Verkehrsunternehmen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt. Abweichend davon können tarifliche Verpflichtungen zur Anwendung von Höchsttarifen, die diskriminierungsfrei für alle Verkehrsunternehmen derselben Art im Zuständigkeitsbereich einer Behörde gelten sollen, alternativ nach Art. 3 Abs. 2 in allgemeinen Vorschriften geregelt werden. Als weitere Alternative lässt Art. 3 Abs. 3 zu, die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten und Auszubildende festzulegen, vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. In einem solchen Fall sollte jedoch stets ein Notifizierungsverfahren nach Art. 88 EG-Vertrag erfolgen.

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, die Regelungen der EG-Verordnung anzuwenden und keine notifizierungsbedürftige Ausgleichsregelung außerhalb des Verordnungsrechts zu treffen. Dieser Entscheidung liegt insbesondere die Überlegung zugrunde, dass die ausnahmslose Anwendung der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf alle öffentlichen Nahverkehre ganz wesentlich zu der seit vielen Jahren von allen Beteiligten geforderten Rechtssicherheit und zu einem integrierten Verkehrsangebot beiträgt. Hingegen würde durch Verkehre, die wettbewerbsverzerrende Zuwendungen außerhalb der Verordnung und außerhalb gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhalten, die heutige Rechtsunsicherheit fortgeführt.

Weiterhin setzt diese Regelung den grundsätzlichen Ansatz des ÖPNVG, die konsumtiven Fördermittel für den ÖPNV bei den Aufgabenträgerorganisationen zu bündeln, konsequent um.

Da die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 lediglich Ausgleichsansprüche als Gegenleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorsieht, ist es erforderlich, die Möglichkeit für eine solche gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in das ÖPNVG (§ 4 Abs. 5 Satz 2) aufzunehmen. Die Formulierung in § 4 Abs. 5 Satz 6 lässt den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern den erforderlichen Spielraum, die Ermäßigung für Auszubildende so zu gestalten, dass eine Finanzierung über die Landesmittel nach § 12 möglich ist und durch eine Ergänzung des § 12 Abs. 2 rechtlich abgesichert wird.

Eine finanzielle Mehrbelastung für das Land und die kommunalen Aufgabenträger ist mit dieser Regelung nicht verbunden, da die derzeit im Landeshaushaltsplan bei Kapitel 07 15 Förderprodukt 69 und bei Kapitel 17 30 Förderprodukt 22 veranschlagten Mittel als Grundlage für den jährlichen Ausgleich beschlossener Tarifiermäßigungen jährlich gegenüber den Verkehrsunternehmen weiterverwendet werden. Durch das Land wurden die im Wesentlichen auf Basis des Jahres 2002 (NVV 2003) berechneten Pauschalbeträge für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Land Hessen und den Verkehrsverbänden festgesetzt und sollen auch weiterhin in der bisherigen Höhe garantiert werden und über die Budgets der Verkehrsverbände den Aufgabenträgerorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

In wenigen Einzelfällen erfolgt ein Ausgleich unter Anwendung der bundesrechtlichen Regelungen in Hessen derzeit noch auf der Grundlage von § 45a Abs. 4 PBefG durch die Regierungspräsidien. Da die Neuregelung den Ausgleich durch die kommunalen Aufgabenträgerorganisationen als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorsieht, entfällt dementsprechend die bundesrechtlich geregelte Zuständigkeit der PBefG-Genehmigungsbehörden als Ausgleichsbehörden für Verkehrsleistungen ab dem 3. Dezember 2009.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Nr. 1:

Inhaltsverzeichnis

Die Aktualisierung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Art. 1 Nr. 2:

a) § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ÖPNVG

Die Aktualisierungen erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

b) § 2 Abs. 7 ÖPNVG

Diese Regelung definiert, wer "Auszubildender im Sinne dieses Gesetzes" ist. Die Definition entspricht weitgehend der bisherigen Definition der bundesgesetzlichen Regelungen (PBefAusglV, AEAusglV).

Zu Art. 1 Nr. 3:

a) § 4 Abs. 5 Satz 2 ÖPNVG

In Hessen obliegt die Festlegung des Verbundtarifs gemäß § 7 Abs. 2 ÖPNVG den Verkehrsverbänden unter Mitwirkung der lokalen Aufgabenträgerorganisationen gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Verbundtarif anzuwenden, da Nahverkehrstarife von Verkehrsunternehmen, die dem Verbundtarif entgegenstehen, den öffentlichen Verkehrsinteressen widersprechen.

b) § 4 Abs. 5 Satz 6 ÖPNVG

Als tarifliches Vorhaben kann im Verbundtarif u.a. festgelegt werden, ob und in welcher Höhe für Auszubildende eine Ermäßigung gegenüber dem regulären Erwachsenentarif gelten soll. Sowohl für die Höhe als auch für die Art und Weise werden keine Vorgaben durch den Landesgesetzgeber gemacht. Eine allzu hohe Ermäßigung wird für die kommunalen Aufgabenträger jedoch bereits deshalb ausscheiden, weil die Budgetmittel nach § 12 Abs. 4 begrenzt sind und die Aufgabenträgerorganisationen eigene Mittel aufwenden müssten, um die Grenzen des Landesbudgets überschreiten zu können. Die Entscheidung über Ermäßigungen im Verbundtarif fallen weiterhin den Aufgabenträgerorganisationen zu. Die Begrenzung auf Zeitfahrkarten entspricht der bisherigen Regelung im Bundesrecht.

Zu Art. 1 Nr. 4:

§ 6 Abs. 3 ÖPNVG

Diese Aktualisierung erfolgt in Folge der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 am 3. Dezember 2009. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aufgabenträgerorganisationen als die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugte Einrichtung oder Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 handeln können.

Dabei spielt es bei lokalen Nahverkehrsorganisationen grundsätzlich keine Rolle, ob der oder die Aufgabenträger (im Falle einer gemeinsamen LNO als Gruppe von Behörden) die Aufgaben im lokalen Personenverkehr innerhalb der Kreis- oder Stadtverwaltung, oder in privatrechtlicher Organisationsform wahrnehmen. Soweit der oder die Aufgabenträger bei privatrechtlicher Ausgestaltung jedoch die Wahrnehmung der Aufgaben im lokalen Verkehr nach diesem Gesetz und die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vollständig übertragen (§ 6 Absatz 1 Satz 2), ist auch der Aufgabenträger in dem bei ihm verbliebenen Umfang zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Wie bereits in § 9 geregelt, ist die Aufgabenträgerorganisation die zuständige Behörde, die im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Intervention im ÖPNV befugt ist. Gleichzeitig wird damit landesrechtlich bestätigt, dass Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen mit Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ab 3.12.2009 beihilferechtlich nur noch unter unmittelbarer Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechend der im ÖPNVG geregelten Befugnisse der zuständigen Behörde gewährt werden dürfen. Diese Zuständigkeitsregelung gilt so lange, wie solch eine landesgesetzliche Regelung nicht bundesrechtlich untersagt wird.

Zu Art. 1 Nr. 5:

a) § 9 ÖPNVG Überschrift

Diese Aktualisierung ergibt sich aus den Änderungen in Satz 2, die über die Befugnis zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 hinausgehen.

b) § 9 Satz 1 und 2 ÖPNVG

Diese Aktualisierung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen und berücksichtigt die Vorgaben der Art. 3, 6 und 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. In Hessen werden bereits seit mehreren Jahren in den meisten Fällen öffentliche Dienstleistungsaufträge in Form von Verkehrsverträgen mit den beauftragten Verkehrsunternehmen unter Inanspruchnahme der Pauschalbeträge, die das Land Hessen den Aufgabenträgerorganisationen als Ausgleich für alle gemeinwirtschaftlichen Leistungen über die Budgets der Verkehrsverbände zur Verfügung stellt, erteilt.

Die Einzelheiten der finanziellen Abgeltungsansprüche in Nr. 4 ergeben sich aus den Vorgaben des Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Dies geschieht in der Regel durch den Abschluss eines Verkehrs- oder Verkehrsservicevertrages zwischen der Aufgabenträgerorganisation und dem Verkehrsunternehmen. Bei der vertraglichen Regelung nach Satz 2 handelt es sich um einen solchen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und damit den Regelfall zur Gewährung von ausschließlichen Rechten und/oder der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 können ausschließliche Rechte nur über öffentliche Dienstleistungsaufträge begründet werden. Um eine Minderung der Wirtschaftlichkeit der im öffentlichen Verkehrsinteresse bestellten Verkehre durch "Rosinenpickerei" zu verhindern, wird in vielen Fällen die Vergabe ausschließlicher Rechte geboten sein. Es ist daher erforderlich, den Aufgabenträgerorganisationen in Satz 2 Nr. 8 diese Befugnis einzuräumen.

Zu Art. 1 Nr. 6:

§ 9a ÖPNVG

Die Regelungen stellen klar, dass die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen in § 45a PBefG und § 6a AEG für die ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen im Ausbildungsverkehr durch Landesrecht ersetzt werden. Gleichzeitig wird im Landesrecht festgelegt, dass eine beihilferechtskonforme Ausgleichszahlung die Anwendung eines Verbundtarifs mit ermäßigten Tarifen für Auszubildende verpflichtend voraussetzt.

Als Übergangsbestimmung für den Ausgleich der bis zum 2. Dezember 2009 erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr können die bundesrechtlichen Regelungen mit Antragsschluss zum 31. Mai 2010 noch für das vorangegangene Kalenderjahr angewendet werden, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillige Vereinbarungen zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zwischen Aufgabenträgerorganisationen und Verkehrsunternehmen getroffen wurden. Soweit der Ausgleich auf freiwilliger Basis auf der Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land pauschaliert vereinbart wurde, reichen die berechneten Budgetmittel bis Ende 2009 aus, damit die Aufgabenträgerorganisationen die mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Verträge erfüllen können und setzen voraus, dass für den Zeitraum ab 2010 die Höhe der vertraglich zugesicherten Pauschalen in den Finanzierungsvereinbarungen ungekürzt fortgeführt wird.

Zu Art. 1 Nr. 7:

§ 11 Abs. 1 ÖPNVG

Diese Aktualisierungen erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Art. 1 Nr. 8:

a) § 12 Abs. 1 und 3 ÖPNVG

Diese Aktualisierungen erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

b) § 12 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG

In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird geregelt, dass in die pauschalen Zuwendungen des Landes an die Aufgabenträgerorganisationen die bisherigen Haushaltsmittel zur Abgeltung von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr weiterhin in gleicher Höhe einfließen und nicht gesondert veranschlagt und zugewiesen werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die in den Finanzierungsvereinbarungen der Verbände bis 2009 benannten Ausgleichspauschalen für regionale und lokale Verkehre, auf Basis der Leistungsjahre 2002

(RMV, VRN) bzw. 2003 (NVV) abzüglich der im Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes beschlossenen Kürzungen.

Zu Art. 1 Nr. 9:

§ 16 Satz 2 ÖPNVG

Durch den langen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens trat das ÖPNVG erst mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft. Dies hatte zur Folge, dass die ursprünglich in § 16 auf 5 Jahre berechnete Frist des Außerkrafttretens des Gesetzes nunmehr nur eine Frist von 4 Jahren und einem Monat umfasst. Hinzu kommt, dass das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 am 3. Dezember 2009 und daraus resultierende Rechtsanpassungen des Bundesgesetzgebers zu weiterem landesrechtlichem Anpassungsbedarf führen können. Da die Bundesregierung hierzu in dieser Legislaturperiode kein Gesetzgebungsverfahren mehr einleiten wird, ist es aus Sicht der Landesregierung unrealistisch, eine inhaltliche Novellierung des Hessischen ÖPNVG bis zum 31. Dezember 2009 sachgerecht abschließen zu können. Bis Ende 2009 rechnen die Bundesländer nicht mehr mit einer Planungssicherheit zu der Frage, welche Gesetzesänderungen die zukünftige Bundesregierung in materieller und zeitlicher Hinsicht anstrebt. Auch im Hinblick auf die Berücksichtigung weiterer Regelungsvorschläge durch den 2009 konstituierten Hessischen Landtag schlägt das Fachressort daher eine sachgerechte Verlängerung der Befristung des ÖPNVG um zwei Jahre vor.

Zu Art. 2:

Aufgrund der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen wurden durch die Landesregierung bzw. das für Verkehr zuständige Bundesministerium die genannten Rechtsverordnungen erlassen. Durch die Ersetzung der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen sind daher auch die hierauf fußenden Rechtsverordnungen der Landesregierung aufzuheben und die Anwendung der gem. § 57 Abs.1 Nr. 9 PBefG, sowie § 6e AEG erlassenen Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Landesrecht entfällt.

Zu Art. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten zum selben Zeitpunkt, zu dem auch die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar geltendes Recht wird.

Wiesbaden, 7. September 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch